

Beschluss zum Abschluss eines Kostenbeteiligungsvertrages mit der LTV Sachsen zum Wehrrückbau in Naundorf

Vorlage an:	<input checked="" type="checkbox"/> Verwaltungsrat	- öffentlich
--------------------	--	--------------

Beratungsfolge:

Verwaltungsrat	am 17.10.2023	- öffentlich
----------------	---------------	--------------

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat des Abwasserzweckverbandes „Muldental“ (Freiberger Mulde) beschließt den Abschluss eines Kostenbeteiligungsvertrages mit der LTV Sachsen zum Neubau eines Regenüberlaufs mit Ableitung im Rahmen des Wehrrückbaus in Naundorf. Der stellvertretende Verbandsvorsitzende wird ermächtigt, den Vertrag zu unterzeichnen.

Begründung:

Die LTV plant im Bereich des Gewässers Bobritzsch im OT Naundorf eine Wehrrückbau. Dadurch soll die Gewässerdurchgängigkeit verbessert werden. Die Maßnahme erfolgt im Rahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie.

Unmittelbar am Ufer des Gewässers befindet sich unser Regenüberlaufbauwerk (RÜ) mit Abwurfleitung und Drosselleitung quer durch die Bobritzsch.

Grundlage des Vertrages ist es, dass die LTV das RÜ und entsprechende Kanalleitungen im Rahmen ihrer Baumaßnahme kostenlos neu errichtet.

Lediglich eine Verbesserung am RÜ in Form einer Stauklappe ist vom Verband zu tragen. Wir rechnen hier mit ca. 25.000,00 € Kosten.

Mit einer Ausführung von 2025 ist nicht zu rechnen.

Der Vertrag wurde vom Geschäftsleiter geprüft und nachgebessert und wird jetzt in der vorliegenden 3. Fassung zur Beschlussfassung empfohlen.

Anlage

Entwurf Kostenbeteiligungsvertrag

Kostenbeteiligungsvertrag

Zwischen dem Abwasserzweckverband "Muldental" - Freiburger Mulde
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Kai Schwarz und
Verbandsvorsitzenden Herrn Volkmar Schreiter
Bahnhofstraße 2, 09633 Halsbrücke

nachfolgend – **Kostenbeteiligter oder AZV** – genannt

und dem Freistaat Sachsen
vertreten durch das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und
Landwirtschaft
vertreten durch die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen
vertreten durch den Leiter des Betriebes Freiburger Mulde / Zschopau
Herrn Frank Hunger
Am Roten Turm 1, 09496 Marienberg

nachfolgend – **Maßnahmenträgerin oder LTV** – genannt

wird nachfolgendes vereinbart:

Vorbemerkungen

Die Maßnahmenträgerin plant im Bereich des Gewässers Bobritzsch im OT Naundorf den Wehrrückbau. Dies beinhaltet im Bereich des Wehres „Naundorf“ den vollständigen Wehrrückbau und die Herstellung der Gewässerdurchgängigkeit in Form einer Sohlrampe mit Beckenstruktur. Die Maßnahmenumsetzung ist unter dem Gesichtspunkt der Umsetzung der EU-WRRL zu betrachten.

Unmittelbar am rechten Ufer des Gewässers befindet sich ein Regenüberlaufbauwerk (RÜ) mit einer Abwurfleitung in die Bobritzsch als Vorfluter. Die abgehende Drosselleitung des RÜ's in Richtung Untere Engen quert ca. 25 m oberstrom der Wehranlage das Gewässer. Dieser vorhandene Mischwasserkanal des AZV (Anlage 1) kann bei baulicher Umsetzung des Vorhabens durch die LTV nicht in seiner Lage verbleiben.

Im Rahmen der Vorplanung, die die Maßnahmenträgerin durchführte, wurden verschiedene Lösungsvarianten untersucht. Die Neuordnung des Regenüberlaufbauwerkes in Richtung Dorfstraße einschließlich Umverlegung der Dükerung in der Bobritzsch hat sich als wirtschaftlichste Variante erwiesen. Im Zuge des Ersatzneubaus werden die Gefälleverhältnisse der Haltungen angepasst, um eine größtmögliche Überdeckung der Querung des Mischwasserkanals im Gewässer zu erreichen.

Kostenbeteiligungsvertrag Wehr Naundorf

Da die Zuständigkeit für diese Bauwerke nicht im Bereich der Maßnahmenträgerin liegen, wird eine gemeinsame Baumaßnahme unter Kostenbeteiligung vereinbart. Zur Klärung des Sachverhaltes fand am 14.09.2022 ein Abstimmungstermin zwischen der Maßnahmenträgerin und dem AZV statt. Innerhalb dieses Termins wurden die einzelnen planerischen Ansätze vorgestellt. Als Vorzugsvariante zur Lösung des aufgeführten Sachverhaltes stellte sich dabei der Abschluss eines Kostenbeteiligungsvertrages zwischen den o.g. Beteiligten heraus.

Die vorliegende Vereinbarung regelt die Aufgaben und Zuständigkeiten der Partner für Planung und Bauausführung. Basis für die Höhe der Kostenbeteiligung ist die Kostenschätzung des Planers der Maßnahmenträgerin. Der Neubau des Regenüberlaufbauwerkes, der Ersatzneubau des Abschlags zum Vorfluter sowie die Umverlegung des Dükers sind durch die Maßnahmenträgerin zu tragen. Die Kostenschätzung des Planers schließt mit einer Gesamtbausumme Brutto von rund 313.000 € einschließlich 47.100 € für die technische Ausrüstung ab (Anlage 2, Stand 12.07.2021, Summe Kostengruppe 200 bis 600). Weitere Folgekosten für die jährlichen Wartungs- und Unterhaltungsarbeiten bleiben unberücksichtigt.

Der Kanalneubau wurde im Auftrag des AZV bis auf Höhe Haus Nr. 15 fertiggestellt. Der Vorteilsausgleich für den AZV für dieses Vorhaben wurde geprüft. Ein Vorteil des AZV liegt darin, dass die genannten Anlagenteile aus dem Überflutungsgebiet der Bobritzsch verlegt werden. Diese Anlagen müssen erst nach Ablauf der Nutzungsdauer wieder erneuert werden.

Durch den AZV ist eigenständig eine Wasserrechtliche Genehmigung beim Landratsamt Mittelsachsen zur Einleitung der Überlaufmengen aus dem Kanalsystem in die Bobritzsch zu erwirken. Die zugehörigen Planungskosten sind hier nicht Bestandteil des Vertrages.

Für den Bauabschnitt der LTV kann derzeit eine zeitnahe Realisierung nicht zugesagt werden, da die Planungsunterlagen zur Planfeststellung bei der Landesdirektion Sachsen eingereicht werden müssen. Mit einer baulichen Realisierung ist somit keinesfalls vor 2025 zu rechnen.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Maßnahmenträgerin und der AZV sind sich einig, dass die Durchführung des Bauvorhabens auf der oben beschriebenen Grundlage erfolgen muss.

Die Aufteilung der Kosten für die geplante Maßnahme erfolgt folgendermaßen:

- (2) Maßnahmenträgerin: Wehrrückbau mit Sohlgestaltung und Beckenstruktur einschl. Dükerleitung im Gewässer sowie Ersatzneubau RÜ einschl. Überlauf zur Bobritzsch, Abwasserkanal ab Haltung Dorfstraße bis zur Dükerleitung im Gewässer sowie Anschluss an den vorhandenen MW-Kanal in der Straße Untere Engen
- (3) Kostenbeteiligter: ergänzende technische Ausstattung RÜ
- (4) Die Maßnahmenträgerin setzt die Gesamtbaumaßnahme nach Maßgabe von § 2 um. Grundlage bildet die vom Planungsbüro IB Philipp, Heinemann, Dressel GmbH erarbeitete Entwurfs- und Genehmigungsplanung.

Kostenbeteiligungsvertrag
Wehr Naundorf

§ 2 Durchführung der Maßnahme

- (1) Die Maßnahmenträgerin ist für die Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung der Baumaßnahme zuständig sowie für die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften für öffentliche Auftraggeber (Vergaberecht, Honorarordnungen, Sächsische Haushaltsordnung). Insbesondere ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
Dabei wird folgende Aufteilung in der Ausschreibung berücksichtigt:
- Los 1: Wehrrückbau (LTV)
 - Los 2: Ersatzneubau RÜ einschl. dessen Kanalhaltungen (LTV)
 - Los 3: Stauklappe (als ergänzende Ausstattung des RÜ) (AZV)
- (2) Es wird ein Vergabeverfahren nach öffentlichem Vergaberecht durchgeführt. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Vergabe an einen fachkundigen, leistungsfähigen und zuverlässigen Bieter mit dem wirtschaftlichsten Gesamtangebot erfolgt.
- (3) Dem AZV wird ein Zustimmungsrecht vor Zuschlagserteilung für das Los 2 und 3 eingeräumt.
- (4) Die Vergabe aller Lose soll an einen Auftragnehmer vergeben werden und erfolgt mit folgenden Hinweisen in der Veröffentlichung und in der Vergabeunterlage:
- Die Vergabe erfolgt für Los 1 und 2 im Namen und auf Rechnung der LTV und für Los 3 im Namen und auf Rechnung des AZV.
 - Die LTV führt das Verfahren als zuständige Vergabestelle in Abstimmung mit dem AZV durch.
 - Die LTV erteilt den Auftrag für die Lose 1 und 2 dieser Vereinbarung. Der AZV erteilt für seinen Leistungsanteil (Los 3) einen separaten Auftrag für den gemeinsamen AN Bau. Damit werden zwei getrennte Verträge geschlossen und die Leistungserbringung sowie die Abrechnung erfolgt gegenüber dem jeweiligen Vertragspartner separat.
- (5) Sollte aus unvorhergesehenen Gründen eine nicht planbare Kostensteigerung bis zur Realisierung auftreten, die die Leistungsfähigkeit der Maßnahmenträgerin übersteigt, so sind gemeinsame Absprachen zur Umsetzung der Baumaßnahme notwendig.
- (6) Die Maßnahmenträgerin nimmt die Rechte aus dem Vertrag mit ihrem Auftragnehmer auch zu Gunsten des Kostenbeteiligten wahr, insbesondere, wenn dieser dies fordert.
- (7) Der AZV wird an der Durchführung der Maßnahme (insb. an der Abnahme), einschl. etwaigen Änderungen und Ergänzungen sowie bei der Geltendmachung von Gewährleistungsrechten beteiligt, soweit seine bautechnischen und finanziellen Interessen und seine Zuständigkeit berührt werden (zu Los 2). Der AZV ist laufend zu informieren, so dass er zu Beratungen aller Art rechtzeitig eingeladen wird, seine Belange mitteilen kann und sichergestellt ist, dass diese berücksichtigt werden. LTV und AZV verpflichten sich, die Maßnahme im Einvernehmen durchzuführen.

Kostenbeteiligungsvertrag
Wehr Naundorf

- (8) Die LTV übernimmt für die Bauausführung eine Gewährleistung von 5 Jahren. Etwaige Rechte zur Sicherung von Mängelansprüchen können an den Kostenbeteiligten und späteren Betreiber abgetreten werden.
- (9) Die Maßnahmenträgerin und ihre Auftragnehmer sind berechtigt zur Durchführung der Gesamtbaumaßnahme an der Bobritzsch die Flurstücke des AZV bauzeitlich in Anspruch zu nehmen.

§ 3 Kostenbeteiligung

- (1) Der Kostenbeteiligter übernimmt den Teil der Kosten der Bauleistung, der im Rahmen seiner Zuständigkeit gemäß § 1 liegt. Vertraglich vereinbarte Saldi und Nachlässe aller Art sind auf den Anteil des Kostenbeteiligten entsprechend anzuwenden.
- (2) Der Kostenbeteiligter übernimmt die Baukosten für das Los 3 – ergänzende technische Ausstattung (Stauklappe) Die Kosten für die Stauklappe des Loses 3 sind noch nicht bekannt. Die Maßnahmenträgerin übernimmt die Baukosten gemäß der Kostenschätzung lt. Anlage 2 in Höhe von ca. 313.000,00 € netto.
- (3) Die Maßnahmenträgerin übernimmt die anfallenden Planungskosten auf den Leistungsanteil des Kostenbeteiligten für das Los 2 laut §2 Nr. (1). Der AZV stellt der Maßnahmenträgerin auf der Grundlage einer prüfbaren Abrechnung des beauftragten Planungsbüros diesen in Rechnung. Es wird zwischen den Vertragspartnern festgestellt, dass der Kostenanteil der Leistungsphase 9 der Planungsleistung (§ 55 HOAI) erst nach Ablauf der Gewährleistungsfrist (s. Abnahmeprotokoll) durch die Maßnahmenträgerin an den AZV gezahlt wird. Die Auszahlung erfolgt auf Basis des Zahlungsnachweises des AZV.

Mit diesen Kosten sind sämtliche Kosten für die vertragsgegenständliche Maßnahme abgegolten. Sie beruhen auf der Kostenschätzung und werden nach Vorliegen der endgültigen Kostenfeststellung angepasst.

§ 4 Mitwirkungspflichten

- (1) Die Maßnahmenträgerin verpflichtet sich dem AZV alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für ihn zur Durchführung dieses Kostenbeteiligungsvertrages von Bedeutung sind (z.B. Vergabeunterlagen, Abrechnungsunterlagen, Bestandsunterlagen).
- (2) Der AZV verpflichtet sich, soweit sein Zuständigkeitsbereich der Maßnahme betroffen ist, zur erforderlichen Unterstützung. Der AZV verpflichtet sich weiter, Mängel, die ihm nach der Abnahme im Bereich seiner Zuständigkeit hinsichtlich der vertragsgegenständlichen Maßnahme bekannt werden, der Maßnahmenträgerin unverzüglich zur Durchsetzung etwaig bestehender vertraglicher Ansprüche mitzuteilen.
- (3) Entstehen Kosten auf Grund des Verschuldens eines Vertragspartners werden diese nicht durch den jeweils anderen Vertragspartner übernommen.

Kostenbeteiligungsvertrag Wehr Naundorf

§ 5 Eigentum und Unterhaltung

Die gesetzliche Bau- und Unterhaltungslast sowie das Eigentum bleiben von diesem Vertrag unberührt. Jeder Vertragspartner ist für seinen gesetzlichen bzw. besonders angeordneten Zuständigkeitsbereich zuständig.

§ 6 Haftung

Der Kostenbeteiligter stellt die Maßnahmenträgerin von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf Grund der Durchführung der Maßnahme sowie fehlerhafter Planungs- und/oder Bauleistungen erhoben werden können.

§ 7 Kündigung

Der Vertrag kann durch jede Vertragspartei nur dann mit einer Frist von vier Wochen gekündigt werden, wenn dies aus wichtigen Gründen zwingend erforderlich ist. Ein wichtiger Grund liegt u. a. dann vor, wenn die haushaltmäßigen oder genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung der Maßnahme bei einer der Parteien nicht mehr vorliegen.

Die Kündigung bedarf der Schriftform. Bereits entstandene Aufwendungen, die nach dem Vertrag der Kostenbeteiligter zu übernehmen hat, sind im Fall der Kündigung durch den Kostenbeteiligten der Maßnahmenträgerin zu ersetzen, soweit dieser den Kündigungsgrund nicht zu vertreten hat. Die gesetzlichen Regelungen zum Schadensersatz bleiben unberührt.

§ 8 Rechtsnachfolger

Die Rechte und Pflichten dieses Vertrages sind auf den jeweiligen Rechtsnachfolger der Vertragspartner zu übertragen.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll im Wege der Vertragsanpassung eine andere angemessene Regelung gelten, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der Regelung bekannt gewesen wäre. Entsprechendes gilt für den Fall, dass im Vertrag Regelungslücken enthalten sein sollten.

**Kostenbeteiligungsvertrag
Wehr Naundorf**

§ 10 Sonstiges

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform nach § 126 BGB. Das Schriftformerfordernis gilt auch für diese Klausel. Die Formerleichterungen nach § 126 Abs. 3 i.V. m. § 126 a und § 127 Abs. 3 BGB und des § 127 Abs. 2 BGB finden keine Anwendung.
- (2) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist an dem Sitz der für die Prozessvertretung der Kostenbeteiligten zuständigen Stelle, sofern nichts anderes zwingend vorgeschrieben ist.
- (4) Sämtliche im Vertrag genannten Anlagen sind Bestandteil des Selben.
- (5) Durch die Vertragspartner werden folgende Ansprechpartner benannt:

Für den Kostenbeteiligten: Herr Koppatz

Telefon: 03731 / 203 009- 16
Mail: koppatz@azv-muldental.de

Für die Maßnahmenträgerin: Frau Füstös-Rusdorf

Telefon: 0371/ 2625178- 946
Mail: noemi.fuestoes@ltv.sachsen.de

Anlagen:

- Anlage 1: Lageplan mit Darstellung des Planzustandes
- Anlage 2: Investkosten Kanal (Variante D), Stand 12.07.2021

Maßnahmenträgerin

Marienberg,
Datum/ Stempel

Kostenbeteiligter

Halsbrücke,
Datum/ Stempel

.....

Frank Hunger
BL FMZ

.....

Johannes Hunger
BTL Bau

.....

Kai Schwarz
Geschäftsleiter AZV „Muldental“

AZV Muldental
(Freiberger Mulde)
Bahnhofstraße 2
09633 Halsbrücke

Kostenberechnung

Kostengruppen nach DIN 276		Betreff	Menge	ME	EP	GP
100	Grundstück					
120	Grundstücksnebenkosten					
123	Notargebühren	Eintragung RÜ/Abwurfkanal	1	pa	1 000,00 €	1 000,00 €
120	Grundstücksnebenkosten					1.000,00 €
100	Grundstück					1.000,00 €
200	Vorbereitende Maßnahmen					
210	Herrichten					
212	Abbruchmaßnahmen	Rückbau/Verwahrung DN 900 Stb	49	m	65,00 €	3.185,00 €
		Rückbau/Verwahrung DN 500 GGG	18	m³	20,00 €	360,00 €
		Rückbau Bestand-RÜ	1	pa	8 500,00 €	8.500,00 €
214	Herrichten der Geländeoberfläche	Freimachen von Bewuchs	410	m²	3,20 €	1 312,00 €
		Abtrag Oberboden	410	m²	1,10 €	451,00 €
215	Kampfmittelräumung	Kampfmittelsondierung	1	pa	5 000,00 €	5.000,00 €
210	Herrichten					18.808,00 €
220	Öffentliche Erschließung					
226	Telekommunikation	Herstellung MSR-Anschluss	1	pa	2.000,00 €	2.000,00 €
220	Öffentliche Erschließung					2.000,00 €
250	Übergangsmaßnahmen					
251	Bauliche Maßnahmen	Provi RÜ, Wasserüberleitung	10	m	300,00 €	3.000,00 €
		Baustraße	15	m	35,00 €	525,00 €
250	Übergangsmaßnahmen					3.525,00 €
200	Vorbereitende Maßnahmen					24.333,00 €
300	Bauwerk - Baukonstruktion					
310	Baugrube/Erdbau					
311	Herstellung	Baugrubenaushub RÜ mit Verbau	343	m³	40,00 €	13 728,00 €
		Baugrubenaushub Rohrgraben mit Verbau	197	m³	40,00 €	7.878,00 €
		Zulage Fels	59	m³	35,00 €	2.067,98 €
313	Wasserhaltung	Wasserhaltung RÜ	1	pa	1.500,00 €	1 500,00 €
		Wasserhaltung Kanalbau	1	pa	5.500,00 €	5.500,00 €
		Wasserhaltung Auslaufbauwerk	1	pa	3 000,00 €	3.000,00 €
310	Baugrube/Erdbau					33.673,98 €
320	Gründung/Unterbau					
321	Baugrundverbesserung	Auflager, Planum Rohrgraben	77	m²	12,00 €	928,80 €
		Auflager, Planum Baugrube RÜ	69	m²	12,00 €	823,68 €
		Sauberkeitsschicht Baugrube RÜ	69	m²	18,00 €	1 235,52 €
320	Gründung/Unterbau					2.988,00 €
370	Infrastrukturanlagen					
371	Anlagen für den Straßenverkehr	Straßenwiederherstellung	30	m²	100,00 €	3 000,00 €
		Stimmmauer	1	pa	850,00 €	850,00 €
		Auslaufbauwerk Sohl- u Böschungsbefestigung	5	m²	120,00 €	600,00 €
		Auslaufgitter DN 900	1	St	1 500,00 €	1 500,00 €
		Aushub offener Graben und Profilierung	13	m³	20,00 €	252,00 €
		Beseitigung Aushub	13	m³	25,00 €	315,00 €
		Grabendichtung (Bentonimatte)	44	m²	5,00 €	217,50 €
		Sohl- und Böschungssicherung offener Graben	44	m²	45,00 €	1 957,50 €
375	Anlagen der Abwasserentsorgung	DN 250 PP	53	m	80,00 €	4 240,00 €
		DN 900 Stb	12	m	210,00 €	2 520,00 €
		Schachtbauwerke	4	St	2 100,00 €	8 400,00 €
		Bauwerk RÜ	1	St	115 000,00 €	115 000,00 €
370	Infrastrukturanlagen					138.852,00 €
390	Sonstige Maßnahmen für Baukonstruktionen					
391	Baustelleneinrichtung	Einrichten/Vorhalten BE	1	pa	27 000,00 €	27 000,00 €
		Verkehrssicherung	1	pa	5 000,00 €	5 000,00 €
		Beweissicherung	1	pa	1 500,00 €	1 500,00 €
396	Materialentsorgung	Separieren und Zwischenlagern	1	pa	1 000,00 €	1 000,00 €
		Zulage Asphalt Verwertungsklasse C	3	m³	45,00 €	135,00 €
		Zulage Material Z2	10	m³	25,00 €	251,25 €
		Zulage Material Deponieklasse I	5	m³	90,00 €	450,00 €
390	Sonstige Maßnahmen für Baukonstruktionen					35.336,25 €
300	Bauwerk - Baukonstruktion					210.850,23 €
400	Bauwerk - technische Ausrüstung					
410	Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen					
411	Abwasseranlagen	DN 200 Edelstahl	7	m	400,00 €	2 800,00 €
		Schieber Drossel	1	St	1 800,00 €	1 800,00 €
		Schieber Notumgehung Drossel	1	St	1 800,00 €	1 800,00 €
		Drossel	1	St	15 000,00 €	15 000,00 €
		Tauchwand RÜ	3	m	1 100,00 €	3 300,00 €
		Leitern	2	St	3 000,00 €	6 000,00 €
410	Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen					30.700,00 €
480	Gebäude und Anlagenautomation					
481	Automatoneinrichtungen	Messtechnik	1	pa	3 500,00 €	3 500,00 €
482	Schaltanlage, Automationschwerpunkte	Schaltschrank	1	pa	2 400,00 €	2 400,00 €
484	Kabel, Leitungen und Verlegesysteme	Installationstechnik	1	pa	1 800,00 €	1 800,00 €
485	Datenübertragungsnetze	Erdung/Potentialausgleich	1	pa	1 200,00 €	1 200,00 €
480	Gebäude und Anlagenautomation	Fernwerktechnik	1	pa	7 500,00 €	7 500,00 €
400	Bauwerk - technische Ausrüstung					16.400,00 €
500	Außenanlagen					
510	Erdbau					
511	Herstellung	Oberbodenauftrag	410	m²	2,50 €	1 025,00 €
510	Erdbau					1.025,00 €



Kostengruppen nach DIN 276		Betreff	Menge	ME	EP	GP
530	Oberbau, Deckschichten					
532	Straßen	Parkbucht RÜ	85	m²	130,00 €	11.050,00 €
		Böschungsanpassung Parkbucht + RÜ	62	m³	45,00 €	2.767,50 €
530	Oberbau, Deckschichten					13.817,50 €
560	Einbauten in Außenanlagen und Freiflächen					
561	Allgemeine Einbauten	Hinweisschilder	2	St	125,00 €	250,00 €
560	Einbauten in Außenanlagen und Freiflächen					250,00 €
570	Vegetationsflächen					
575	Rasen und Ansaaten	Rasensaat	410	m²	1,55 €	635,50 €
570	Vegetationsflächen					635,50 €
500	Außenanlagen					15.728,00 €
		Zuschlag Kleinleistungen 5 %	5	%		14.900,56 €
Σ 100	Grundstückskosten					1.000,00 €
Σ 200 bis 600	Baukosten					312.911,79 €
700	Baunebenkosten					
730	Objektplanung					
730	Ingenieurleistungen	Ingenieurleistungen (18 %) (Ing.-Bauwerk, Ausrüstung, Statik, Eit)	1	pa	56.324,12 €	56.324,12 €
730	Objektplanung					56.324,12 €
760	Allgemeine Baunebenkosten					
762	Prüfungen, Genehmigungen, Abnahmen	Prüfungen, Genehmigungen, Abnahmen	1	pa	5.000,00 €	5.000,00 €
760	Allgemeine Baunebenkosten					5.000,00 €
790	Sonstige Baunebenkosten					
791	Bestandsdokumentation	Bestandsvermessung	1	pa	1.800,00 €	1.800,00 €
790	Sonstige Baunebenkosten					1.800,00 €
700	Baunebenkosten					63.124,12 €
Summe		Gesamtkosten Netto				377.035,91 €
		Zzgl. Mwst.	19%			71.636,82 €
		Gesamtkosten Brutto				448.672,73 €

Zwickau, 12.07.2021